N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 21. November 2019

A n w e s e n d:
Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Andreas Benke	2. Beigeordneter
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:
Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer
Verwaltungsfachwirtin Bettina Klingels von den Verbandsgemeindewerken zu TOP 3

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.45 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung wurden nicht beantragt.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der anwesenden Einwohner wurde nachgefragt, ob die Stadt bei erhöhtem Verkehrsaufkommen durch die Öffnung des Hochmoselüberganges Lärmschutzmaßnahmen erhält. Stadtbürgermeister Wöllstein stellte fest, dass er diese rein hypothetische Frage nicht abschließend bewerten kann. Eine weitere Frage ging dahin, ob man sich seitens der Stadtverwaltung schon Gedanken über eine Webcam auf dem Marktplatz gemacht hat. Stadtbürgermeister Wöllstein merkte hierauf an, dass man sich seitens der Stadt schon mit dem Thema auseinandergesetzt habe. Auf die Nachfrage, was seitens der Stadt schon im Hinblick auf die Ärzteversorgung passiert ist, antwortete der Vorsitzende, dass die Stadt noch keine weiteren Anstrengungen unternommen hat, da die Verbandsgemeinde sich bereits mit dieser Problematik auseinandersetzt.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2019

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24. September 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Gestattungs- und Entwässerungsvertrag der VG Kirchberg

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Bettina Klingels von den Verbandsgemeindewerken und führte kurz in die Thematik ein.
Vor Beginn der Beratung merkte Jürgen Tappe von der CDU-Fraktion an, dass der nun erneut vorliegende Vertragsentwurf bereits im September 2016 seitens des Stadtrates abgelehnt wurde. Falls nun Gesichtspunkte hinzugetreten seien, die eine erneute Beratung rechtfertigen, wünsche er sich eine Vorberatung und beantragte daher die Absetzung von der Tagesordnung. Die SPD-Fraktion sah hingegen keinen Bedarf zur Vorberatung. Auch seitens der FWG-Fraktion und der FDP-Fraktion sah man sich durchaus in der Lage ohne weitere Vorberatung eine Entscheidung über den Vertragsentwurf herbeizuführen. Stadtbürgermeister Werner Wöllstein schlug daher vor, zunächst die Mitarbeiterin der Verbandsgemeindewerke zu Wort kommen zu lassen, die sich nun einmal extra Zeit genommen und bereit erklärt habe, in diesem Gremium Rede und Antwort zu stehen. Sie könne anhand einer Präsentation nochmals die Ausgangslage schildern und auf die Empfehlungen der Verwaltung eingehen. Dieser Vorschlag fand auch die Zustimmung der CDU-Fraktion, die insofern ihren Absetzungsantrag zunächst zurücknahm. Dem Votum folgend schilderte Frau Klingels die Ausgangslage und die aktuelle Situation:

Aufgrund geänderter Rechtsprechung durch das OVG Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 (6 A 10971/11.OVG) hinsichtlich der Kostenbeteiligung von Versorgungsträgern an den ersparten Wiederherstellungskosten der Fahrbahn bei gemeinsamen Straßenausbau war es nötig, die mit den 39 Gemeinden und der Stadt Kirchberg bestehenden Gestattungs- und Straßenentwässerungsverträge aus dem Jahr 2003 neu zu fassen.
Hierzu fanden im Jahr 2015 mehrere Beratungen und Beschlussfassungen in den 40 Gemeinderäten statt. Hier wurden die Neuregelung des Mustervertrages vom Gemeinde- und Städtebund gegenüber den Altverträgen vorgestellt und erläutert. Die Änderungswünsche aller Gemeinden wurden zusammen getragen und hieraus entstand nach Beschluss des Werkausschusses ein gemeinsamer Vertrag der allen Gemeinden vorgelegt wurde. Bis auf die Stadt Kirchberg waren alle 39 Ortsgemeinden mit dem Vertrag einverstanden und haben diesen zum 01.01.2015 angenommen.

Neben der o.g. Kostenbeteiligung der Werke bei der Wiederherstellung der Fahrbahn lag eine weitere wesentliche Änderung des Vertrages bei der Berechnung der Investitionskostenanteile sowie der investitionsabhängigen laufenden Kosten der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen. In den Altverträgen wurden entgegen dem damaligen und heutigen Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes „lex Kirchberg“ alle laufenden Kosten, nach dem Verhältnis der tatsächlichen Abflussflächen (damals ca. 22 % der Aufwendungen) berechnet. Beim Abschluss der Neuverträge bestanden die Verbandsgemeindewerke auf die Regelung, die Aufwendungen des Niederschlagswassers für Verkehrsanlagen generell mit 35 % anzusetzen. Diese Regelung entspricht dem Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes sowie der Entgeltsatzung der Verbandsgemeinde Kirchberg und ist in diesem Umfang auch von der Rechtsprechung durch das OVG Rheinland-Pfalz so bestätigt und zudem auch gängige Praxis in den übrigen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Entsprechend dieser Vorgaben wurden alle Abwasseranlagen geplant, gebaut und daraus resultierende Beiträge und Kostenbeteiligungen abgerechnet.
Diese Änderung hatte im Umkehrschluss zur Folge, dass der Wiederkehrende Beitrag Kanal, den die Grundstückseigentümer in der Verbandsgemeinde Kirchberg für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zu zahlen haben, ab dem Jahr 2015 von 0,40 € auf 0,32 € gesenkt werden konnte. Es handelte sich um eine Verschiebung der Kostenverteilung im Verhältnis Gemeinden zu Grundstückseigentümer. Mit dieser Regelung zeigte sich die Stadt Kirchberg im Jahr 2015 nicht einverstanden und verzichtete als einzige der 40 Gemeinden auf die Unterzeichnung des neuen Gestattungs- und Straßenentwässerungsvertrages. Die Stadt Kirchberg versprach sich hiervon den Vorteil, der jährlich geringeren laufenden Kosten an der Straßenoberflächenentwässerung.
Bei einer Anforderung der laufenden Kosten entsprechend der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung beabsichtigte die Stadt Kirchberg die Zulässigkeit in einem Rechtsstreitverfahren mit den Verbandsgemeindewerken gerichtlich überprüfen zu lassen.
Die Verbandsgemeindewerke haben die laufenden Kostenanteile an der Straßenoberflächenentwässerung entsprechend der Satzungsregelung mit 35 % angefordert. Nach Ansicht der Verwaltung ist ein Rechtsstreit zwischen der Stadt Kirchberg und den Verbandsgemeindewerken auch im Hinblick auf die in Zukunft geplanten und zu realisierenden Vorhaben nicht vorteilhaft. Die Entscheidung liegt jedoch bei der Stadt Kirchberg.
Durch den vertragslosen Zustand zwischen der Stadt Kirchberg und den Verbandsgemeindewerken stehen mittlerweile aber auch andere Probleme an, die durch den nachträglichen Abschluss des Gestattungs- und Straßenentwässerungsvertrages gelöst werden könnten:

1. <u>Abrechnung und Abwicklung von Neubaugebieten</u>

a) Neubaugebiet an der Simmerner Straße - Teilbereich Hosbitz

Das Neubaugebiet „An der Simmerner Straße - Teilbereich Hosbitz“ konnte hinsichtlich der Erschließungsbeiträge für die Verkehrsanlagen bis heute nicht endgültig mit den Grundstückseigentümern abgerechnet werden, da die Schlussrechnung durch die Verbandsgemeindewerke nicht erstellt werden konnte. Es wurden lediglich Vorauszahlungen festgesetzt. Die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung sieht die 35 % ige Kostenbeteiligung für den Anteil der Straßenoberflächenentwässerung vor. Da es aber keinen Gestattungs- und Straßenentwässerungsvertrag zwischen der Stadt und den Verbandsgemeindewerken gibt, dürfte die Beteiligung entsprechend dem Landesstraßengesetz nur nach den tatsächlich zu entwässernden Flächen erfolgen. Diese beiden Regelungen stehen jedoch im Gegensatz zueinander und würden das Ergebnis in einem Rechtsstreitverfahren mit den Grundstückseigentümer in Frage stellen und die dortige Beitragserhebung gefährden.

b) Neubaugebiet „Vorderer Wolf“

Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ haben die Verbandsgemeindewerke darauf hingewiesen, dass es aufgrund des vertragslosen Zustandes im Plangebiet an einer Regelung hinsichtlich der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, - wegen und -plätzen sowie der Abwicklung der Straßenoberflächenentwässerung fehlt. Es ist hier im Vorfeld eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Kostenbeteiligungen und Abwicklung zu treffen. Ohne Vertrag sind die Verbandsgemeindewerke nicht berechtigt ihre Ver- und Entsorgungsleitungen in die Verkehrsanlagen zu verlegen. Diese müssten im Einzelfall ggf. notariell beurkundet und im Grundbuch gesichert werden.

c) Weitere geplante Neubaugebiete und Baumaßnahmen

Die unter b) beschriebenen Vereinbarungen sind pro Baumaßnahme und je Baugebiet in der Stadt Kirchberg mit den Verbandsgemeindewerken zu treffen, was zwangsläufig zu ungewollten Verzögerungen der Maßnahmen führen könnte und zudem erhöhtem Bürokratie- und Kostenaufwand fordert.

d) Gemeinsame Straßenausbaumaßnahmen

Der mit den 39 Ortsgemeinden geschlossene Gestattungs- und Straßenentwässerungsvertrag sieht eine Kostenbeteiligung von 100 % bezogen auf den Altzustand bei der Wiederherstellung der Fahrbahn vor. Bei gemeinsamen Ausbaumaßnahmen mit der Stadt würden sich die Verbandsgemeindewerke jedoch nur mit den von der Rechtsprechung Rheinland-Pfalz bestätigten 50 % Kostenanteil bezogen auf den Altzustand beteiligen. Dies wäre ein Nachteil der Stadt Kirchberg gegenüber gemeinsamen Ausbaumaßnahmen in den übrigen 39 Ortsgemeinden.

2. Unbefristete Gewährleistung

In dem neuen Gestattungs- und Straßenentwässerungsvertrag wurde auf Wunsch vieler Ortsgemeinden eine unbefristete Gewährleistungsfrist bei Schäden an den Verkehrsanlagen durch Anlagen der Verbandsgemeindewerken zugesichert. Auch in der Stadt Kirchberg gibt es eine große Anzahl von Straßenschäden z.B durch Straßensetzungen und Risse in der Fahrbahn, die durch Anlagen der Verbandsgemeindewerke entstanden sind. Die Verbandsgemeindewerke sind aber im vertragslosen Zustand nicht verpflichtet und nicht bereit diese Schäden zu beheben. Es gilt hier die gesetzliche 5-jährige Gewährleistungsfrist. Die Sanierung der nicht unerheblichen Anzahl von bestehenden Schäden gehen derzeit zu Lasten der Stadt Kirchberg.

Im Anschluss an ihren Vortrag beantworte Frau Klingels noch offene Fragen und führte nochmals aus, dass die Verwaltung der Stadt Kirchberg den rückwirkenden Abschluss des Gestattungs- und Straßenentwässerungsvertrages wie mit den übrigen 39 Ortsgemeinden zum 01.01.2015 enpfiehlt. Da der überwiegende Teil der Ratsmitglieder keinen weiteren Klärungsbedarf mehr hatte und die Zustimmung zu dem Vertrag signalisierte, beantragte Stadtbürgermeister Wöllstein, dem Vorschlag der Verwaltung und damit dem rückwirkenden Abschluss des Gestattungs- und Straßenentwässerungsvertrages zu folgen. Der Antrag wurde fast übereinstimmend angenommen.
(Beschlossen bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme)

TOP 4: Forstwirtschaftsplan 2020

a) Forstwirtschaftsplan 2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Stadtbürgermeister Wöllstein den zuständigen Revierleiter Helmut Michel. Dieser begann seine Ausführungen mit einem Jahresrückblick 2019. Die Folgen der extremen und sehr langen Trockenperioden in den Jahren 2018 und 2019 mit einhergehendem starkem Käferbefall sind allenorts gravierend. Dabei sind die Schäden im Stadtwald noch vergleichsweise gering. Im gesamten Land rechnet man mit 1,5 Mio Festmetern Schadholz. Da der Käferbefall kein regionales sondern sogar ein europaweites Problem darstellt und Käferholz nicht lagerfähig ist, steht der Holzmarkt durch die riesigen Holzmengen stark unter Druck. Wie sich die Holzpreise in Zukunft entwickeln bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall werden zumindest kurz- und mittelfristig nicht die Preise vergangener Jahre erzielt. Lag der Preis für Fichtenstammholz zu Beginn des Jahres 2018 noch bei 90 €/fm, so sind seit der 2. Jahreshälfte 2019 nur noch 40 €/fm zu erzielen. Mäßiges Schadholz unterschreitet diesen Betrag sogar noch um weitere 15 €/fm. Schlechtestenfalls findet man überhaupt keinen Abnehmer für dieses Holz.
In 2020 plant man daher keinen Einschlag bei gesunden Fichten. Nur in der „Zwangsnutzung“ sollen Fichten eingeschlagen werden, da die Gestehungskosten die Erlöse zum Teil schon überschreiten. Bei den Holzarten wo noch gute Preise erzielt werden können, wie z.B. Douglasie, Lärche, Eiche, erfolgt ein „normaler“ Einschlag. Der Revierförster plant mit ca. 500 Festmetern bei diesen Holzarten. Erste Pflanzungen mit Mischbeständen (Weistannen, Buchen) sind in „Lichtungen“, die durch Käferbefall entstanden sind, vorgesehen. Im Forstwirtschaftsplan sind die Nettoerträge auf 36.950,00 € und die Nettoaufwendungen auf 54.300,00 € festgelegt. Somit verbleibt ein Fehlbetrag von 17.350 €.
Der Stadtrat stimmte dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 zu. Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.
(Einstimmiger Beschluss)

b) Brennholzverkauf

Brennholz soll wie im Vorjahr mit 35 €/fm für „Polterholz“ der Holzarten Eiche und Buche bzw. 28 €/fm bei Birke angeboten werden. Darüber hinaus bietet man Fichtenschadholz für 10 €/fm an.
(Beschlossen bei 1 Enthaltung)

c) Neugliederung der Forstreviere Brauschied, Buschied und Kappel innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2020

Mit Bescheid vom 15.09.2016 wurden die Forstreviere im Bereich des Forstamtes Simmern zum 01.01.2017 neu gebildet. Gegen diesen Bescheid haben die Ortsgemeinden Bergenhausen, Budenbach und Pleizenhausen beim Verwaltungsgericht Koblenz geklagt. Mit Urteil vom 30.08.2017 (Az: 2 K 262/17.KO) wurde die Klage abgewiesen. Auch die Berufung beim OVG Koblenz (Az: 8 A 10826/18) wurde abgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen, so dass die Revierneugliederung, die mit Bescheid vom 15.09.2016 zum 01.01.2017 festgesetzt wurde, rechtskräftig ist.

Zwischenzeitlich haben die drei zuvor genannten Ortsgemeinden nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein Revierabgrenzungsverfahren eingeleitet und mit Zustimmung aller Waldbesitzenden des gleichen Forstrevieres die Abgrenzung eines eigenen Forstrevieres mit Schreiben vom 24.03.2019 beantragt. Die Ortsgemeinde Wüschheim und auch das Forstamt Simmern haben diesem Antrag nicht zugestimmt. Das Forstamt Simmern hat jedoch einen eigenen Vorschlag auf Revierabgrenzung unterbreitet um Einigkeit zu erzielen. Durch das Ausscheiden der 3 Gemeinden aus dem Forstrevier und somit auch aus der staatlichen Beförsterung würde das Forstrevier Kappel nicht mehr die mindestens erforderlichen 1.500 ha reduzierte Holzbodenfläche aufweisen.
Das Forstamt Simmern hat nun vorgeschlagen, dass in den Revieren Brauschied, Buschied und Kappel eine Neugliederung wie dargestellt erfolgen soll:

Neu ab 01.01.2020				
FR Brauschied	**FR Sohren-Büchenbeuren**	**FR Buschied**	**FR Schlierschied**	**FR Kappel**
Belg	Bärenbach	Dickenschied	Gehlweiler	Biebern
Dill	Büchenbeuren	Hecken	Gemünden	Fronhofen
Dillendorf	Hahn	Heinzenbach	Henau	Kappel
Nieder Kostenz	Hirschfeld	Kirchberg	Rohrbach	Keidelheim
Niedersohren	Laufersweiler	Lindenschied	Mengerschied	Kludenbach
Ober Kostenz	Lautzenhausen	Maitzborn	Schlierschied	Kümbdchen
Rödelhausen	Niederweiler	Metzenhausen	Woppenroth	Nannhausen
Schwarzen	Raversbeuren	Rödern	Staatswald	Reckershausen
Sohrschied	Sohren	Unzenberg		Reich
Würrich	Wahlenau	Womrath		*Todenroth*
Staatswald	Flughafen Frankfurt-Hahn	Staatswald		Wüschheim
(abz. Bretzenhof -> FR Kappel)				Staatswald
				(zzgl Bretzenhof)
Revierl. Beatrix Linn	Revierl. Michael Fischer	Revierl. Helmut Michel	Revierl. Harmut Frohnweiler	Revierl. Jochen Prämaßing
1.589 ha /11 Waldbesitzer	1.655 ha/ 11 Waldbesitzer	1.680 ha/11 Waldbesitzer	1.962 ha/ 8 Waldbesitzer	1.561,56 ha/ 12 Waldbesitzer

ALT 01.01.2017				
FR Brauschied	**FR Sohren-Büchenbeuren**	**FR Buschied**	**FR Schlierschied**	**FR Kappel**
Belg	Bärenbach	Dickenschied	Gehlweiler	Bergenhausen
Dill	Büchenbeuren	Dillendorf	Gemünden	Biebern
Nieder Kostenz	Hahn	Hecken	Henau	Budenbach
Niedersohren	Hirschfeld	Heinzenbach	Mengerschied	Fronhofen
Ober Kostenz	Laufersweiler	Kirchberg	Rohrbach	Kappel
Rödelhausen	Lautzenhausen	Lindenschied	Schlierschied	Keidelheim
Schwarzen	Niederweiler	Maitzborn	Woppenroth	Kludenbach
Sohrschied	Raversbeuren	Metzenhausen	Staatswald	Kümbdchen
Würrich	Sohren	Rödern		Nannhausen
Staatswald	Wahlenau	Todenroth		Pleizenhausen
	Flughafen Frankfurt-Hahn	Unzenberg		Reckershausen
		Womrath		Reich
		Staatswald		Wüschheim
				Staatswald
1.803 ha/10 Waldbesitzer	1.655 ha/ 11 Waldbesitzer	1.770 ha/13 Waldbesitzer	1.962 ha/8 Waldbesitzer	1.635 ha/ 14 Waldbesitzer

Hinsichtlich der Kosten für den Revierdienst wurde ebenfalls ein Vorschlag unterbreitet. Durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden, bei gleichbleibendem Personal (Revierleiter, TPL und Forstwirtschaftsmeister) würden alle anderen Waldbesitzenden die Kosten mittragen. Hier wird jetzt eine halbe Forstwirtschaftsmeisterstelle reduziert, so dass durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden, die Kosten für die übrigen Waldbesitzenden nicht ansteigen werden. Dies war auch eine Forderung von der Verbandsgemeinde Kirchberg.
Die Stadt Kirchberg gehört neben den Ortsgemeinden Dickenschied, Dillendorf, Hecken, Heinzenbach, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Rödern, Todenroth, Unzenberg, Womrath

und dem Staatswald zum Forstrevier Buschied mit einer Fläche von derzeit 1.770 ha und 13 Waldbesitzern.
Zukünftig soll das Revier eine Größe von 1.680 ha und 11 Waldbesitzer haben. Die beiden Ortsgemeinden Dillendorf und Todenroth werden dann nicht mehr zu dem Forstrevier gehören. Die Neuorganisation soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Die Revierleitung wird von Herrn Helmut Michel auch zukünftig wahrgenommen.
Bevor sich der Verbandsgemeinderat, dem ja die Organisationsentscheidung im Forstbereich obliegt, abschließend mit dieser Revierneugliederung befasst, ist es ein Anliegen, dass die betroffenen Gemeinden angehört werden. Letztlich soll dies auch dazu führen, dass der Verbandsgemeinderat eine Erleichterung erfährt, in Ihrem Sinne entscheiden zu können.

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg stimmt der Neugliederung zum 01.01.2020 zu.
(Einstimmiger Beschluss)

TOP 5: Aufstellung Bebauungsplan „Vorderer Wolf“

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der vom Vorhabenträger mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanverfahrens beauftragt wurde, wurde ausdrücklich beigeladen, um die vorgesehene Planänderung darstellen und Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, um Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit Änderungen am Planentwurf:

Mit dem Bebauungsplan „Vorderer Wolf“ sollen die Voraussetzungen für das künftige Neubaugebiet für Wohnbebauung im Bereich nördlich der Bebauung „Oberstraße“ bzw. „Hindenburgstraße“ geschaffen werden. Für den bisherigen Planentwurf waren die ersten Beteiligungsschritte durchgeführt worden. Konkret erfolgte die erste Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach Bekanntmachung am 02.05.2019 in der Zeit vom 10.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019.
Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.05.2019 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 11.06.2019 ersucht.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Da in den Stellungnahmen aus mehreren Belangen heraus die Abgrenzung des Geltungsbereichs beanstandet wurde und sich auch Argumente ergaben, die den bisherigen Planentwurf teilweise in Frage stellen, waren zu diesen Punkten in mehreren Vorgesprächen mit Vertretern der Stadt Kirchberg Lösungen vorüberlegt worden. Letztlich bestand in dieser kleinen Runde Übereinstimmung, dass der Planentwurf grundsätzlich wie folgt geändert werden soll:

- Der westliche Bereich (Baureihe einschließlich Wirtschaftsweg von der Kreisstraße 3 nach Norden) soll aus dem Geltungsbereich herausgenommen und vorerst nicht weiter überplant werden. Dafür sprechen Bedenken wegen landwirtschaftlicher Belange, der problematischen Anbindung an die Kreisstraße 3, der Notwendigkeit einer Altlastenuntersuchung und auch

die Absicht, das Baugebiet kurzfristig ohne Baulandumlegung umsetzen zu wollen. Die Darstellungen berücksichtigen, dass eine zukünftige bauliche Entwicklung nach Westen möglich bleibt (dann eventuell größerer Bereich mit neuer westlich gelegener Anbindung an die Kreisstraße).

- Der Bereich der vorhandenen Bebauung nördlich der „Oberstraße“ bis zur bisherigen Abgrenzung des Bebauungsplanes soll als private Grünfläche festgesetzt werden. Bisher war dieser Bereich außen vor gelassen worden, wodurch die Frage auftrat, wie sich die Stadt eine Bebauung dort vorstellt (nach Bebauung im Bebauungsplan wäre der Zwischenbereich zur Baulücke geworden, somit bebaubar, allerdings nicht realistisch erschlossen). Ohne Regelung wird der Bereich weiterhin Wohnbaufläche laut Flächennutzungsplan bleiben, allerdings durch die offenen Fragen eine zukünftige Nutzung für alle Beteiligten völlig unklar. Um diesen Konflikt zu beseitigen, soll die bisherige Nutzung als Grünfläche dauerhaft festgeschrieben werden, zumal dies den Eigentümerinteressen entsprechen dürfte. Die in der Bauausschusssitzung aufgeworfene Anfrage eines Eigentümers, ob anstelle der vorgesehenen Grünflächen auch eine Festsetzung als Wohnbauflächen möglich wäre, hat sich zwischenzeitlich wieder zerschlagen.
- Neue Bemühungen lassen darauf hoffen, dass alle Eigentumsflächen in dem reduzierten Plangebiet erworben werden können. Dann würde eine Baulandumlegung erspart und die Stadt Kirchberg wäre in dem Vorteil, grundsätzlich alle Bauplätze selbst anbieten zu können. Aktuell liegen so viele Anfragen nach Bauplätzen vor, dass von einer Umsetzung des Gesamtgebietes in einem Zug ausgegangen werden kann. Diese Überlegungen sollen bei der Planänderung einfließen, damit nicht fehlende Zugriffsmöglichkeiten auf Einzelflächen doch noch eine Baulandumlegung erforderlich machen - was eine deutliche Zeitverzögerung bedeuten würde.

Aus diesen Vorabstimmungen heraus wurde vom beauftragten Planungsbüro Jakoby + Schreiner eine entsprechende Planänderung vorbereitet, die zuerst vorgestellt und beraten wurde. Den Mitgliedern des Bauausschusses waren die Bedenken und Argumente aus den Stellungnahmen durch die vorab übersandte Würdigungsvorlage bekannt, sodass die Gründe für die Planänderungen ersichtlich waren.

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby stellte sodann den neuen Planentwurf (nachfolgende Anlage 1) schwerpunktmäßig anhand der Planzeichnung vor. Nach der Aussprache wurde über die Würdigungsvorlage beraten, die jedem Mitglied vorlag und die eingegangenen Stellungnahmen im vollständigen Text sowie jeweils einen Würdigungsvorschlag als Dokumentation der erfolgten Abwägungsentscheidung beinhaltet. Die Würdigungsvorlage ist eine eigenständige Ausarbeitung als Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes, weshalb eine unmittelbare Aufnahme in den vorliegenden Beschluss nicht für erforderlich gehalten wird.

Ratsmitglied Hans-Peter Kemmer drängte darauf, dass die in der Bauausschusssitzung aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes durch die Kreisverwaltung zügig geklärt werden.

Der Stadtrat folgte der Empfehlung des Bauausschusses und nahm den geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ an und bestätigte die Inhalte der Fassung vom 22.10.2019. Die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde beschlossen mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

(Einstimmiger Beschluss)

Anlage 1

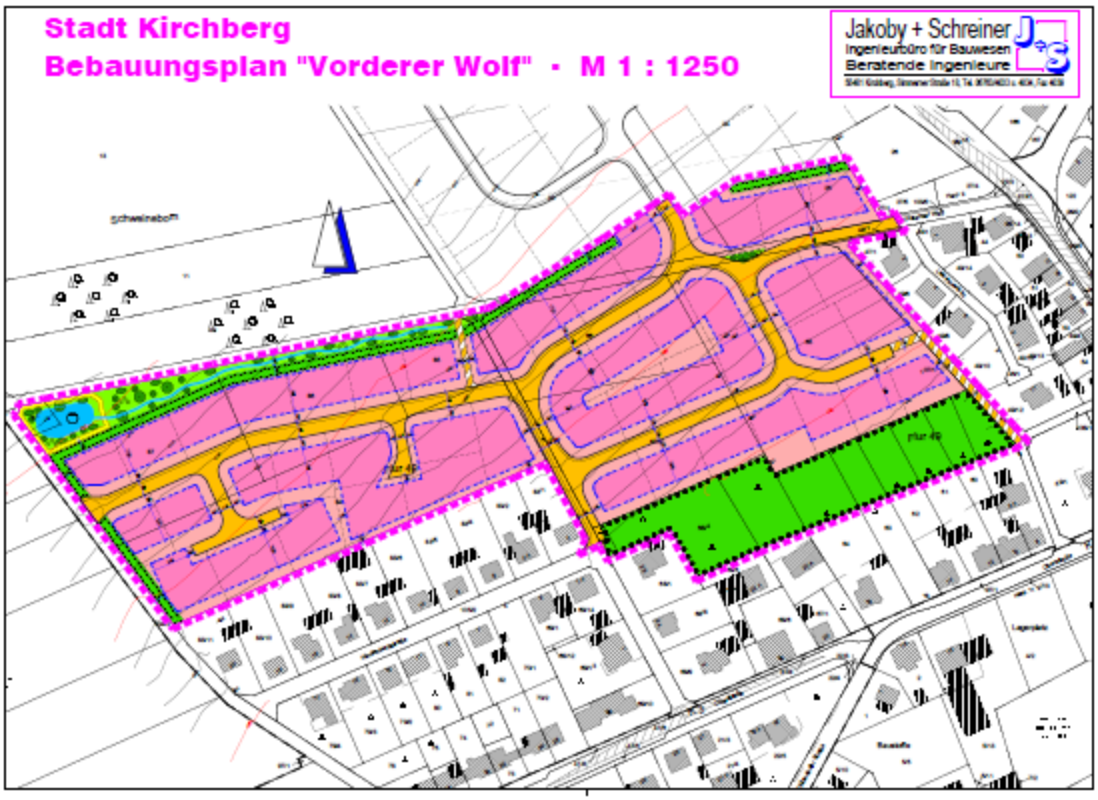

Ratsmitglied Axel Weirich beantragte, dass die Stadt den Wirtschaftsweg, Flurstück 104/2, im Rahmen der Erschließungsmaßnahme so herstellt, dass dieser als Baustraße genutzt werden kann. Dem Antrag wurde entsprochen. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung soll zu gegebener Zeit die entsprechenden Vorkehrungen treffen.
(Beschlossen mit 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen)

b) Weiterführung des Verfahrens:

Nach der vorstehenden Würdigung mit den beschlossenen Planänderungen ist nach den Verfahrensvorschriften für die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Da sich im Rahmen der Würdigung Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergeben haben, soll die Beteiligung auch Beurteilungen zu den neuen Inhalten ergeben.
Die Verbandsgemeindeverwaltung soll auf der Grundlage des vorstehend beschlossenen Planentwurfs des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ die notwendige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) vornehmen.

(Einstimmiger Beschluss)

Ratsmitglied Ernst-Ludwig Klein nahm gemäß § 22 GemO an den Beratungen und Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

TOP 6: Änderung Bebauungsplan „Unterhalb der Stadthalle“

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanverfahrens beauftragt werden soll, wurde ausdrücklich beigeladen, um die vorgesehene Planänderung darzustellen, um Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.
(Einstimmiger Beschluss)

a) Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung grundsätzlich beschlossen, den Bebauungsplan „Unterhalb der Stadthalle“ für einen Teilbereich zu ändern. Ursache ist ein Bauvorhaben und die Erkenntnisse zur unmittelbar angrenzenden Bestandsbebauung, weshalb die hintere Baugrenze verschoben bzw. das Baufenster vergrößert werden soll. Der Grundsatzbeschluss wurde im Rahmen des Baugesuchs der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. auch dem Bauherrn bekanntgegeben.

Aufgrund dieser Sachlage wurden zwischenzeitlich die Anforderungen für die Planänderung ermittelt, ein Honorarangebot für die Planungsleistungen angefordert und ein Planentwurf vorbereitet. Über diese Punkte soll abgestimmt werden, um das Verfahren kurzfristig durchzuführen. Es ist sinnvoll, alle Unterpunkte an dieser Stelle zusammen zu behandeln - um den Gesamtzusammenhang nachvollziehen zu können -, und dann die Beschlussfassungen anzuschließen.

Um die beschlossene Änderung vorzunehmen, ist für die betreffende Teilfläche des Plangebietes eine Planzeichnung zu erstellen. Bei der Vorbereitung ist aufgefallen, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes im nahen Umfeld der vorgesehenen Veränderung am Baufenster stark von den Festlegungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ (hier Ursprungsfassung maßgebend) abweicht. So verlaufen die Straßenverkehrsflächen unmittelbar nördlich zu der eigentlich vorgesehenen Anpassung teilweise mit einer Differenz von fast 8 m verschoben gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan. Dadurch passen die Baugrenzen (Abstand 3 m zur Straße) an mehreren Stellen nicht mehr; es sind auch Überbauungen festzustellen. Ein Verbindungsstück der Straße wurde tatsächlich nicht hergestellt, die Fläche teilweise als Grünfläche entwickelt und teilweise einem Baugrundstück zugeschlagen. Die Differenzen lassen sich gut aus einem elektronischen Auszug aus dem Geoportal des Rhein-Hunsrück-Kreises ersehen, in dem Bestandslageplan und Bebauungsplanfestsetzungen aufeinanderliegen (siehe nachfolgende Anlage).

Wegen diesen Differenzen macht es nur Sinn, diese Abweichungen ebenfalls im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen, d.h. die Festsetzungen an den Bestand anzupassen. Da für die beschlossene Änderung des Baufensters ein Teilauszug für die Planzeichnung erstellt werden muss, sollten in diesem Bereich entsprechende Korrekturen erfolgen. Der durch den Beschluss des Stadtrates ausgelöste Planungsauftrag wurde deshalb um diese Inhalte erweitert (wobei sich insoweit keine weitergehenden Arbeiten ergeben, da für den eigentlichen Planungsauftrag eine elektronische Neuerfassung sowieso anfällt). Für die Planung wurde zudem das Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, vorgesehen, das in diesem Bereich durch Straßen- und Entwässerungsplanung Vorkenntnisse hat und die Arbeiten auf der Grundlage tatsächlicher Kosten (Abrechnung Zeitstunden) vergeben werden sollen. Vom Büro wurde auch ein erster Planentwurf für die Sitzung vorbereitet, um das Änderungsverfahren in die Wege leiten zu können.

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby stellt die Planänderung anhand dieses Vorentwurfs vor. Neben der Vergrößerung des Baufensters entsprechend der bisherigen Beschlussfassung des Stadtrates (Verschiebung der Baugrenze an der breitesten Stelle um 7 m) ist eine Erweiterung an dem

Grundstück berücksichtigt, dem die Teilfläche des entfallenen Straßenstücks zugeschlagen wurde (Abstand Baugrenze 3 m zur Grundstücksgrenze wie im übrigen Bereich). Daneben sind die Bestandsanpassungen erfolgt einschließlich der Darstellung des Fußweges im Bereich der öffentlichen Grünfläche. Bei den Einzelpunkten ergibt sich damit insgesamt eine Korrektur, die den Bebauungsplan in diesem Bereich wieder „lesbar“ und damit rechtssicher macht.

Der Stadtrat folgte der Empfehlung des Bauausschusses und beschloss, den Bebauungsplan „Unterhalb der Stadthalle“ in einem Teilbereich zu ändern (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Neben der Vergrößerung des Baufensters (Verschiebung der Baugrenzen) an zwei Stellen soll im erfassten Geltungsbereich eine Anpassung an die Bestandsentwicklung erfolgen (Grün- und Straßenverkehrsflächen, dadurch bedingt auch betroffene Baugrenzen). Die konkreten Änderungen ergeben sich aus dem bereits vorliegenden Planentwurf. Darin sind auch die betroffenen Grundstücksflächen ersichtlich; die Verwaltung soll die Angaben für die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses daraus ermitteln.

Das Verfahren erhält die Bezeichnung „4. Änderung des Bebauungsplanes ‚Unterhalb der Stadthalle‘“.

(Beschlossen mit 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung)

Anlage: Auszug Geoportal des Rhein-Hunsrück-Kreises mit Überlagerung Lageplan / Bebauungsplan

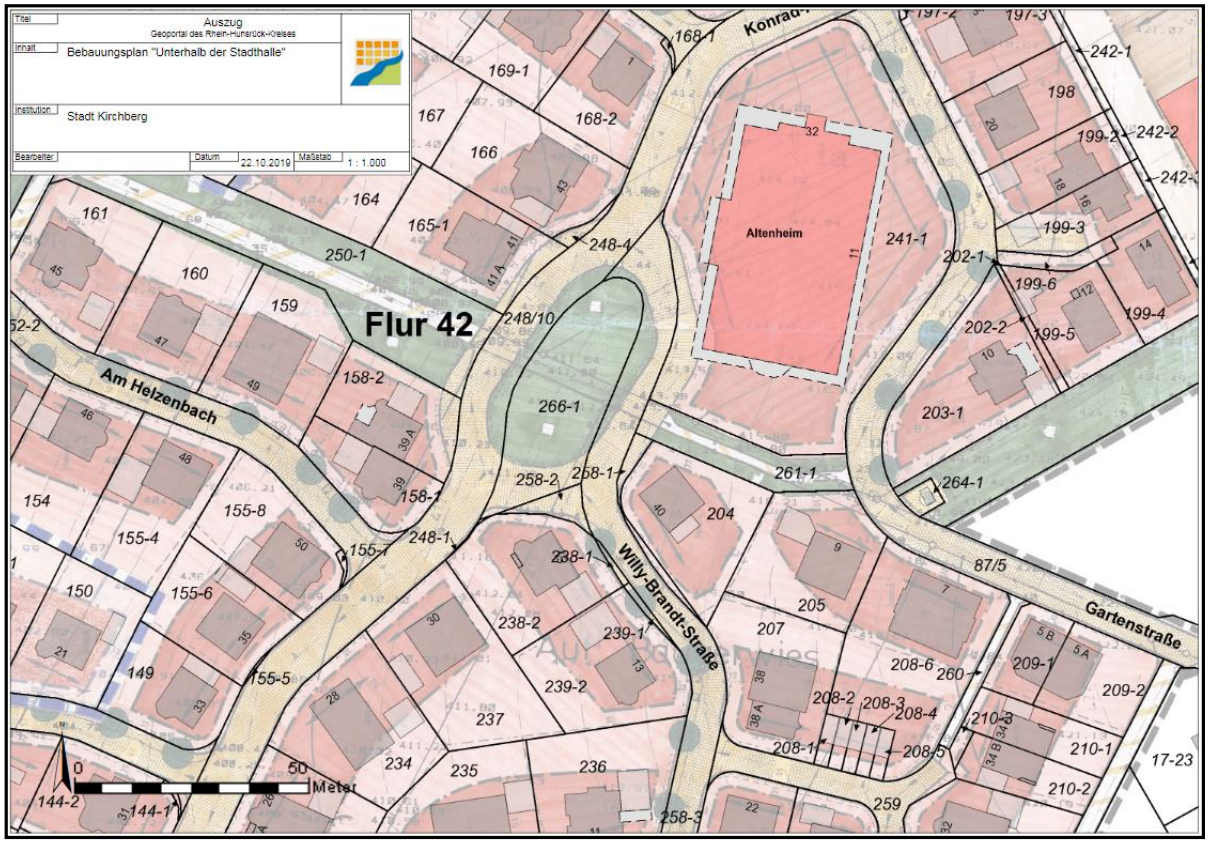

b) Vergabe Planungsauftrag

Für die Planänderung ist die Hinzuziehung eines Planungsbüros erforderlich, da bereits für die Veränderung der Baugrenzen die Planzeichnung des Bebauungsplanes zu überarbeiten ist. Die Auftragsvergabe soll auf der Basis tatsächlicher Kosten (Zeitstundenermittlung) erfolgen, so dass letztlich der Aufwand aktuell zu schätzen ist bzw. die Kosten vom konkreten Arbeitsaufwand abhängig sind. Vom Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, wurde dazu eine Honorarermittlung vorgelegt, wonach mit Kosten von 1.500 € zu rechnen ist.

Der Stadtrat folgte der Empfehlung des Bauausschusses und erteilte dem Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, den Auftrag, die Planungsleistungen für das Änderungsverfahren durchzuführen. Die Auftragserteilung soll auf der Grundlage tatsächlicher Kosten mit der Abrechnung nach Zeitstunden erfolgen.

(Beschlossen mit 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen)

c) Annahme Planentwurf

Der vorbereitete Entwurf der geänderten Planzeichnung (Anlage 1) wurde bereits unter a) vorgestellt und beraten.
Der Stadtrat folgte der Empfehlung des Bauausschusses und nahm den vorgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ als Planungsgrundlage an. Zum konkreten Inhalt wird auf die Planungsunterlagen des Büros Jakoby + Schreiner verwiesen.
Die Verbandsgemeindeverwaltung soll auf dieser Grundlage die notwendige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) vornehmen.
Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf die frühzeitige (doppelte) Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann wegen der Geringfügigkeit der Änderungen im Verhältnis zu den Gesamtfestsetzungen verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

(Beschlossen mit 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen)

Anlage 1

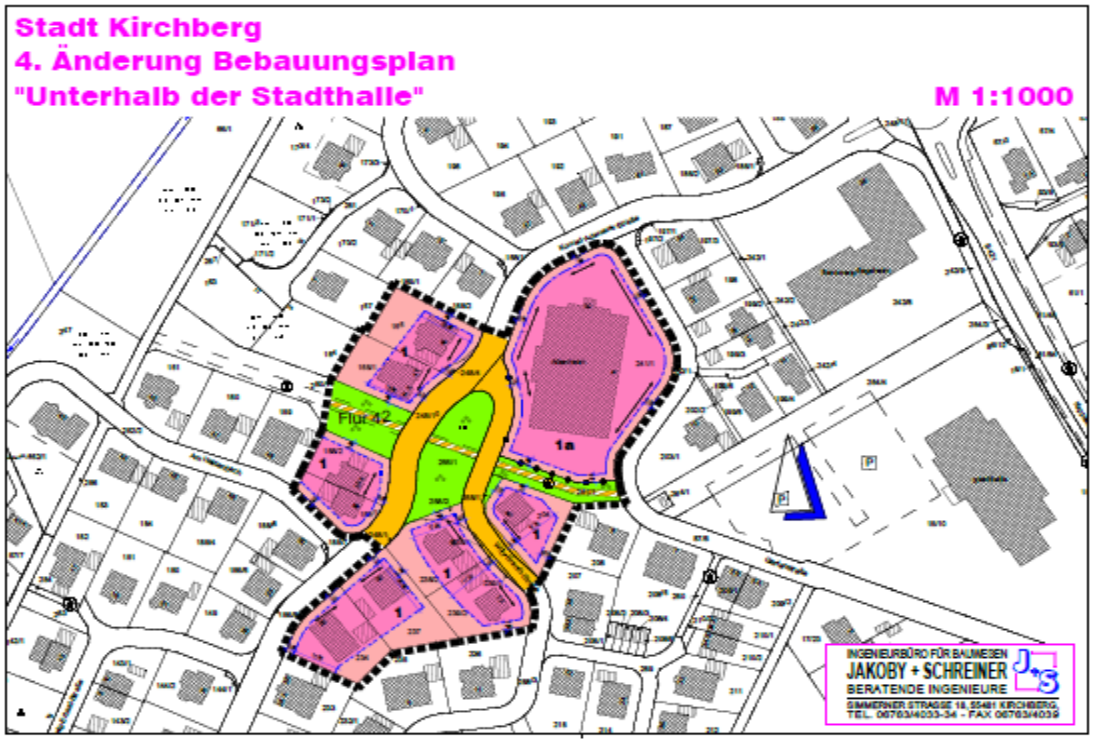

TOP 7: Antrag auf Mietkostenzuschuss

Die Flüchtlingshilfe Kirchberg e.V., als Träger des Cafémosaik, beantragte mit Schreiben vom 22.09.2019 auch für das Jahr 2020 einen Mietzuschuss in Höhe von 200,00 € monatlich für das Begegnungscafé in Kirchberg.

Bereits seit Oktober 2015 beteiligt sich die Stadt Kirchberg an den Mietkosten des Cafémosaik in Kirchberg mit monatlich 200,00 €. Die Verbandsgemeinde untersützt die Einrichtung auch mit einer Zuwendung in Höhe von monatlich 200 €. Der Rhein-Hunsrück-Kreis beteiligt sich ebenfalls an den Mietkosten mit 100 € monatlich.
Das „Cafémosaik“ ist Begegnungsstätte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Einheimische. Es erfüllt eine wichtige Funktion bei der Integration und auch Prävention. Neben den mehrfachen wöchentlichen Begegnungstreffs finden hier Sprachkurse statt und es ist Anlaufstelle für Migranten mit jedweden Fragen und Problemen des Alltags. Zudem hält der Migrationsfachdienst der Diakonie regelmäßige Beratungssprechstunden im „Cafémosaik“ ab.
Nach kurzer Beratung beschloss der Stadtrat, für das „Cafémosaik“ in Kirchberg auch in 2020 einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.
Über eine weitergehende Bezuschussung über das Jahr 2020 hinaus soll Ende des nächsten Jahres erneut beraten werden.

(Einstimmiger Beschluss)

Die Ratsmitglieder Axel Weirich und Dr. Jochen Wagner nahmen gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 8: Antrag der FDP-Fraktion: Herstellung eines barrierefreien Weges

Ratsmitglied Hans-Peter Kemmer erläuterte den Antrag seiner Fraktion. Er zeigte die Problemtatik mit der bestehenden Treppenanlage am Nordwall (Übergang zum Fußweg Richtung Helsenbach) auf. Das Bauwerk ist derart steil, dass es für Personen, die Gehhilfen nutzen oder mit einem Rollator oder Kinderwagen unterwegs sind, ein fast unüberwindbares Hindernis darstellt. Hier setzt der Vorschlag der FDP-Fraktion an, wonach eine Umgehung der Treppenanlage über das angrenzende „Transformatorengrundstück“ erfolgen könnte. Der Antrag stieß durchgängig auf Zustimmung im Stadtrat. Zum Teil sah man über den Antrag hinausgehend die Notwendigkeit, den Fußweg bis zum Sportplatz des Schulzentrums oder gar bis in den Ortsteil Helsenbach zu erneuern. Auf jeden Fall sollte man beim Bau der Treppenumgehung die Normvorgaben (Handläufe etc.) beachten. Denkbar sei auch, die bisherige Treppenanlage nach dem Bau der „Umgehung“ zurückzubauen. Letztlich verständigte man sich einstimmig darauf, die Treppenumgehung in einem ersten Bauabschnitt anzugehen. Die Details sollen im Bauausschuss geklärt werden. Anschließend soll im Bauausschuss auch das weitere Vorgehen in Bezug auf die Erneuerung des kompletten Fußweges in Richtung Helsenbach (als 2. Bauabschnitt) vorberaten werden.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 9: Antrag der FWG-Fraktion: Vorrangige Erschließung „In den Gärten II“

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein gab zunächst kurz den Inhalt des Antrages der FWG-Fraktion wieder. Da die Stadt aktuell keine Bauplätze besitzt und die Nachfrage sehr hoch ist, fordert man seitens der FWG eine vorrangige und schnellstmögliche Erschließung des Baugebietes „In den Gärten II“, verbunden mit dem dazu nötigen Erwerb der Grundstücke und der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Stadtbürgermeister Wöllstein kann diesen Antrag unterstützen, allerdings mit der Maßgabe, dass das Wort „vorrangig“ durch das Wort „zeitnah“ ersetzt wird, da die Priorität der Stadt nun einmal beim Baugebiet „Vorderer Wolf“ liegt. Auch die übrigen Fraktionen stehen dem Antrag mit dieser Maßgabe durchweg positiv gegenüber. Auf jeden Fall müsste aber erst, wie

im Antrag formuliert, der Grunderwerb durch die Stadt erfolgen. Die FWG-Fraktion hängt nach eigenen Angaben nicht an dem Wort „vorrangig“, möchte aber die Gewissheit, dass das Vorhaben auch forciert wird. Der Stadtrat beschloss daher, dass das Baugebiet „Vorderer Wolf“ die erste Priorität der Stadt genießt, ein Baugebiet „In den Gärten II“ aber zeitnah erfolgen soll.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: Durchführung der Märkte der Stadt Kirchberg

In der vergangen Stadtratsitzung wurde über den Antrag des Verkehrsvereins hinsichtlich der Kostenteilung im Zusammung mit der Durchführung der Märkte wurde über alle Fraktionen hinweg kontrovers diskutiert. Hinsichtlich Organisation und Finanzierung gab es sehr unterschiedliche Auffassungen. Man kam letztlich überein, eine kleine Arbeitsgruppe zu bilden, die die Durchführung der Märkte neu betrachtet und dem Stadtrat einen Vorschlag für die zukünftige Handlungsweise unterbreitet. Diese Arbeitsgruppe hat am 18. November getagt. Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl stellte nun das Ergebnis des Arbeitsgespräches vor. Man hat sich darauf verständigt, dass die Stadt Kirchberg den Michaelismarkt und den Christkindmarkt weiterhin als öffentliche Einrichtungen i.S. der Marktsatzung vom 22. September 1995 betreibt und auch finanziert. Das Stadtfest bleibt vollständig in der Organisation und Kostenträgerschaft des Verkehrsvereins. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Marktsatzung wird entsprechend angepasst. Zur Durchführung des Michaelismarktes und des Christkindmarktes bedient sich die Stadt des Verkehrsvereins gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Hierzu wurde eine schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt und Verkehrsverein ausgearbeitet (nachfolgende Anlage), worin die übertragenen Aufgaben und Berechtigungen des Verkehrsvereins benannt sind, die Kostenträgerschaft geregelt und eine Aufwandsentschädigung für den Verkehrsverein in Höhe von 4.000 €/jährlich festgelegt ist. Diese Vereinbarung soll zunächst höchstens auf 5 Jahre geschlossen werden.

(Einstimmiger Beschluss)

Anlage

Vereinbarung

über die Durchführung der Märkte der Stadt Kirchberg

zwischen der Stadt Kirchberg,
vertreten durch den 1. Beigeordneten Manfred Kahl und
dem Verkehrsverein Kirchberg,
vertreten durch .....

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Kirchberg überträgt an den Verkehrsverein Kirchberg die Durchführung der Märkte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Durchführung von Märkten und Volksfesten in der Stadt Kirchberg vom 22. September 1995 in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung.
Die Stadt Kirchberg zahlt an den Verkehrsverein Kirchberg als Aufwandsentschädigung eine Pauschale in Höhe von 4.000 € jährlich.

§ 2 Übertragene Aufgaben

Dem Verkehrsverein obliegen folgende Aufgaben:

- *die Planung und Organisation der Märkte im Einvernehmen mit der Stadt Kirchberg*
- *die öffentliche Bewerbung der Märkte*
- *die Bewerbung der Marktbeschicker*
- *die Zuweisung der Standplätze*
- *die Vorbereitung der Gebührenforderung hinsichtlich der Übernahme in die Buchhaltung der Verbandsgemeinde Kirchberg*
- *die notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten*

§ 3 Kosten der Veranstaltungen

Die Stadt Kirchberg ist Betreiber der Märkte und übernimmt daher sämtliche Kosten der Veranstaltungen. Der Verkehrsverein Kirchberg nimmt alle Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung im Namen der Stadt Kirchberg wahr. Der Verkehrsverein ist berechtigt Aufträge an Dritte zu erteilen. Ab einer Auftragshöhe von 1.000 € ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich. Das Gesamtjahresbudget für die Märkte darf einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur durch die vorherige Zustimmung der Stadt Kirchberg möglich.

§ 4 Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Haftung des Verkehrsvereins Kirchberg richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Beendigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Vertragsende ist der Verkehrsverein Kirchberg verpflichtet, der Stadt Kirchberg alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen herauszugeben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Stadt Kirchberg	*Verkehrsverein Kirchberg*
Kirchberg,	*Kirchberg,*

TOP 11: Mitteilungen und Verschiedenes

a) Betriebsübertragung VEKIS

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein teilte mit, dass zum 01.01.2020 eine Eingliederung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKIS) in den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach erfolgt.

b) Teilnahme an Ausschusssitzungen

Ratsmitglied Axel Weirich bat darum, dass alle Fraktionsvorsitzenden zu den jeweiligen Ausschusssitzungen eingeladen werden, auch wenn sie keine Ausschussmitglieder sind.

Werner Wöllstein	Alwin Reuter
Stadtbürgermeister	Schriftführer